OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605332/3/RK/FB

Datum:
Linz, 19. Dezember 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des T K, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.06.2022, GZ: VStV/922301038784/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

I I. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, Berggasse 2, 4400 Steyr (in der Folge: belangte Behörde), vom 21.06.2022, GZ: VStV/922301038784/2022, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretung des § 99 Abs. 1a im Vermerk § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.200 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen, verhängt.

Daraufhin brachte der Bf E-Mails vom 01.07.2022, 21:33 Uhr und vom 07.07.2022, 16:20 Uhr, ein, in welchen sich der Bf jeweils zu nicht unmittelbar entscheidungsrelevanten Dingen äußerte, geht es doch in diesen Äußerungen um hier nicht unmittelbar relevante Angelegenheiten, welche offensichtlich mit einer Reparatur des betreffenden Kraftfahrzeuges zusammenhängen, was insbesondere im E-Mail vom 01.07.2022, im ersten Teil dieses E-Mails, sowie in jenem vom 07.07.2022 der Fall ist. Ein Eingehen auf den Strafvorwurf war hier konkret jeweils nicht enthalten.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 21.07.2022 wurde der Akt dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt und darin unter anderem erklärt, auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung zu verzichten sowie auch auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Mit Schreiben vom 07.11.2022, GZ: LVwG-605332/2/RK/FE, erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf einen Mängelbehebungsauftrag mit dem Bemerken, dass seine Beschwerde die notwendigen Anforderungen des § 9 Abs. 1 Z 1 - 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht enthalten habe.
Der Bf wurde darin aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens die Angaben nachzuholen, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen würde.

Das Schreiben wurde dem Bf nachweislich am 11.11.2022 zugestellt.

Der Bf ist dem Mängelbehebungsauftrag vom 07.11.2022 innerhalb der ihm eingeräumten Frist nicht nachgekommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Schriftsätzen des Bf. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

II.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 17 VwGVG im Vermerk § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

III.2. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 07.11.2022 wurde dem Bf die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen würde. Die Einräumung einer Behebungsfrist von zwei Wochen wird im Hinblick auf die allgemeine Rechtsmittelfrist von vier Wochen auch für den Fall einer beabsichtigten rechtsfreundlichen Vertretung als jedenfalls ausreichend qualifiziert.

III.3. Der Bf hat die aufgezeigten Mängel seiner Beschwerde nicht behoben. Der Mängelbehebungsauftrag wurde ihm ordnungsgemäß am 11.11.2022 zugestellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Hinterlegung von Schriftstücken ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer